



Landratsamt Schwäbisch Hall

## Öffentliche Zustellung

### Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung an

(gem. § 11 Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg)

Frau Mandy Schröder

Letzte bekannte Anschrift:

Gaildorfer Str. 16, 74523 Schwäbisch Hall

Die Voraussetzungen für eine öffentliche Zustellung gemäß § 11 Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwZG) liegen vor. Für das nachfolgend beschriebene Dokument wird die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Abs. 2 LVwZG angeordnet. Das Dokument wird deshalb hiermit öffentlich zugestellt.

Frau Mandy Schröder wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass ein für sie/ihn bestimmtes Schriftstück

#### **Bescheid des Landratsamtes Schwäbisch Hall**

Datum: 25.04.2024

Aktenzeichen: 41.4-SHA MS 320

öffentlich zugestellt wird.

Es kann beim Landratsamt Schwäbisch Hall, Ordnungs- und Straßenverkehrsamt, Zulassungsstelle, Karl-Kurz-Str. 44, Zimmer A 0.20, 74523 Schwäbisch Hall oder Außenstelle Crailsheim, Zimmer EG, In den Kistenwiesen 2/1, 74564 Crailsheim während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Durch die Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

25.04.2024

(Datum der Bekanntmachung)

Frau Fuchs

[www.LRASHA.de](http://www.LRASHA.de)